

# Muster-Gefährdungsbeurteilung

## Arbeitshilfe zum DRV-Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte

– Stand: 16. Oktober 2015 –

### Einführung

Von vielen Betriebsmitteln<sup>1</sup> im agrarischen Sortiment können chemische oder physikalische Gefahren ausgehen. Sie sind deshalb als Gefahrstoffe eingestuft. Es handelt sich dabei um Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, viele Mineralölprodukte sowie feste und flüssige Düngemittel, Säuren und Laugen, Lacke und Farben, Bauchemikalien und viele weitere. Auch Futtermittelzusatzstoffe können betroffen sein.

Sollen diese Güter gelagert werden, so müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Beschäftigten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein wichtiges Element im Rahmen des Arbeitsschutzes ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist Teil des [DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte](#), der sämtliche Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert. Die Arbeitshilfe richtet sich an sämtliche Unternehmen und Personen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die in einem Gefahrstofflager mit Gefahrstoffen (insbes. Pflanzenschutzmittel) umgehen. Sie gibt einen Überblick über die Elemente einer Gefährdungsbeurteilung und zeigt die wichtigsten Details auf. Verlinkungen (in blauer Schrift dargestellt) helfen dabei, die zugrundeliegenden Vorschriften schnell aufzufinden.

Die vorliegende Muster-Gefährdungsbeurteilung ist konzipiert für Läger, in denen ausschließlich in transportrechtlich zugelassenen Gebinden gelagert wird (passive Lagerung), wobei Gefahrstoffe weder um-, noch abgefüllt werden und somit im Normalbetrieb keine Gefahrstoffe freigesetzt werden. Damit sind Maßnahmen ausreichend, die sich auf Mindestanforderungen der Hygiene sowie organisatorische, personenschutz- und verhaltensbezogene Standards beziehen.

Für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist grundsätzlich der Unternehmer verantwortlich. Er kann andere, zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen mit der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sollten die Sicherheitsfachkraft sowie alle betroffenen Personen (insbes. Betriebsstellenleiter, Betriebsarzt, Betriebsrat etc.) einbezogen werden, die gemeinsam den vorgefundenen Ist-Zustand erheben, beurtei-

---

<sup>1</sup> Als Betriebsmittel werden im vorliegenden Leitfaden sämtliche Verbrauchsgüter verstanden, die Landwirte zur Arbeiterledigung benötigen, insbesondere Agrar-Chemikalien. Nicht gemeint sind dagegen die Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV, beispielsweise Stapler, Leitern und Regale. Dennoch werden bei der Gefährdungsbeurteilung auch diese Arbeitsmittel betrachtet, da auch von ihnen direkt Gefährdungen oder Gefahren begünstigende Bedingungen ausgehen können.

len und ggf. erforderliche Maßnahmen und Fristen festlegen. Auf Verlangen muss die Gefährdungsbetrachtung der zuständigen Behörde oder auch dem Unfallversicherungsträger vorgelegt werden.

Die [Word-Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung](#) (hier nach Seite 7) kann von der DRV-Homepage heruntergeladen werden.

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für diese Angaben und Folgen, die darauf zurückzuführen sind, kann nicht übernommen werden. Der DRV ist für Hinweise auf eventuelle Fehler dankbar (⇒ [reininger@drv.raiffeisen.de](mailto:reininger@drv.raiffeisen.de)).

## **Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung:**

- 1. Ermittlung der Rahmendaten und Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.**
- 2. Ermittlung der in der Betriebsstelle vorhandenen Stoffe und Gemische, von denen eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen kann.**
- 3. Untersuchung der Betriebsvorgänge und betrieblichen Tätigkeiten daraufhin, ob Gefahrstoffe vorhanden sind, gehandhabt werden, freigesetzt werden können oder entstehen können.**
- 4. Festlegung von Sollzuständen, bei denen eine Gefährdung für Beschäftigte ausgeschlossen werden kann, einschließlich der Betrachtung der eingesetzten Arbeitsmittel (bspw. Regalsysteme, Stapler oder handgeführte Flurförderzeuge).**
- 5. Vergleich der vorgefundenen Ist-Zustände mit den vorher definierten Sollzuständen.**
- 6. Dokumentation der Abweichungen der vorgefundenen Ist-Zustände von den definierten Sollzuständen.**
- 7. Bewertung der Abweichungen.**
- 8. Festlegung der einzuleitenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und deren Dringlichkeit. Festlegung von Verantwortlichkeiten. Dokumentation.**
- 9. Rückmeldung an die Unternehmensleitung über Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen.**

## 1. Ermittlung der Rahmendaten und Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

Zunächst werden die grundlegenden Rahmendaten zum Standort und zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in einer übersichtlichen Darstellung festgehalten.

Gemäß der [DGUV V2](#) werden die Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und für den Betriebsarzt ermittelt und in die entsprechende Tabelle eingetragen:

Betriebsstelle (Standort)	Mitarbeiterzahl (Summe der prozentualen Wochenstundenanteile der MA)	Gruppe nach DGUV V2, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes in Stunden / a	Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Stunden / a
		III (SIFA = Faktor 0,5 / MA.)		
		III (BA = Faktor 0,25 / MA)		

Die Gesamteinsatzzeit ergibt sich als Summe der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung. Die Grundbetreuung wird entsprechend der Mitarbeiterzahl – abhängig von den prozentualen Wochenstundenanteilen – und der Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV V2 (ehem. BGV A2) ermittelt. Die betriebsspezifischen Betreuungszeiten sind betriebsbezogen und nach Relevanz bewertet festzulegen.

Die Angaben sind zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zwar nicht zwingend erforderlich, sie werden jedoch oftmals von kontrollierenden Behördenvertretern hinterfragt und sollten deshalb jederzeit verfügbar sein.

## 2. Ermittlung der in der Betriebsstelle vorhandenen Stoffe und Gemische,

- a) die gemäß CLP-Verordnung oder Gefahrstoffverordnung als Gefahrstoff eingestuft oder gekennzeichnet sind:

### Gefahrenklassen gemäß CLP-Verordnung:

explosiv  
entzündbar (einschl. leicht und extrem entzündbar)  
Aerosole  
oxidierend  
Gase unter Druck  
selbstzersetzlich  
pyrophor  
selbsterhitzungsfähig  
entwickeln in Berührung mit Wasser entzündbare Gase  
organisches Peroxid  
korrosiv gegenüber Metallen  
akut toxisch (einschl. gesundheitsschädlich)  
hautätzend (einschl. schleimhaut- oder atemwegsätzend)  
schwere Augenschädigung / Augenreizung  
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut  
keimzellmutagen  
karzinogen  
reproduktionstoxisch  
spezifisch Zielorgan-toxisch  
Aspirationsgefahr  
gewässergefährdend (akut oder chronisch)  
Ozonschicht schädigend

### Gefährlichkeitsmerkmale gem. § 3 GefStoffV:

explosionsgefährlich  
brandfördernd  
hochentzündlich  
leichtentzündlich  
entzündlich  
sehr giftig  
giftig  
gesundheitsschädlich  
ätzend  
reizend  
sensibilisierend  
krebserzeugend  
fortpflanzungsgefährdend  
erbgutverändernd  
umweltgefährlich

- b) die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- c) bei deren Verwendung Stoffe mit entsprechenden Eigenschaften entstehen oder freigesetzt werden (z.B. Rußpartikel durch Dieselstapler)
- d) die auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können bzw.
- e) denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.

**3. Untersuchung der Betriebsvorgänge und betrieblichen Tätigkeiten daraufhin, ob Gefahrstoffe vorhanden sind, gehandhabt werden, freigesetzt werden können oder entstehen können.**

Da im zu beurteilenden Lager weder um-, noch abgefüllt wird (passive Lagerung in transportrechtlich zugelassenen Gebinden), werden im Normalbetrieb keine Gefahrstoffe freigesetzt. Damit sind Maßnahmen ausreichend, die sich auf Mindestanforderungen der Hygiene sowie organisatorische, personenschutz- und verhaltensbezogene Standards beziehen. Diese werden im nachfolgenden Sollzustands-Katalog in Form einer Checkliste abgefragt.

**4. Festlegung von Sollzuständen, bei denen eine Gefährdung für Beschäftigte ausgeschlossen werden kann, einschließlich der Betrachtung der eingesetzten Arbeitsmittel (bspw. Regalsysteme, Stapler oder handgeführte Flurförderzeuge).**

Die Positionen im Sollzustands-Katalog stellen die geeigneten Sollzustände dar.

Die in der rechten Spalte vorgegebenen Intervalle für wiederkehrende Maßnahmen stellen gesetzliche Mindestanforderungen dar. Weitere (oder kürzere) Intervalle sind ggf. von der Unternehmensleitung festzulegen.

### 5. Vergleich der vorgefundenen Ist-Zustände mit den vorher definierten Sollzuständen.

Zur Ermittlung der Schutzmaßnahmen ist festzulegen, ob diese geeignet sind! Aus dem Grad der Gefährdung lassen sich entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den §§ 8 bis 11 GefStoffV ableiten, beispielsweise bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsorganisation und der Kenntlichmachung der eingesetzten Gefahrstoffe (zusätzliche Kennzeichnung der Gefahrenbereiche mit entsprechenden Zeichen).

Hierzu wird ein rechtsbelastbarer und damit rechtskonformer Sollzustand in Abhängigkeit von der Gefahrstoffmenge und der Art der Gefahrstoffe festgelegt (s. Katalog der Sollzustände). Inwieweit weitere zu ergreifende Schutzmaßnahmen notwendig sind, ergibt sich dann aus dem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand der Betriebsstelle und dem Soll-Zustand gemäß Sollzustands-Katalog. Im Idealfall stimmen Ist- und Sollzustand überein.

Bei den Sollzuständen sind (in drei getrennten Teilkatalogen) die technischen, organisatorischen sowie die personenschutzbezogenen Sollzustände zeilenweise aufgeführt.

Der Sollzustands-Katalog stellt einen „Positivkatalog“ dar, der so konzipiert ist, dass der sachkundige Mitarbeiter vor Ort die aufgeführten Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten kann.

Dort, wo sich bei den organisatorischen Sollzuständen Eintragungen bezüglich des Prüfers und des Prüfintervalls befinden, sollten diese stichprobenartig anhand der betriebsinternen Dokumente überprüft werden.

Folgender Beispieleintrag hilft die Vorgehensweise nachzuvollziehen:

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel		Organisatorische Sollzustände	
					Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)	Intervall
1	nn	Wurde die <b>überschrittene Mengenschwelle</b> der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Genehmigung berücksichtigt.				
6	N	Die <b>Produktrückhaltung (Leckagefall)</b> wird über geeignete bauartzugelassene Auffangwannen gewährleistet.				
8	N	<b>Chemikalienbindemittel</b> wird in ausreichender Menge vorgehalten. Die Menge muss für mindestens das größte Gebinde ausreichen.				
9	J	Die <b>Umschlagfläche</b> für verschlossene bauartzugelassene Gebinde ist befestigt und undurchlässig (dicht) ausgeführt (gem. VAWS, TRwS 786)			SV	5

1: Die Bezeichnung „nn“ (= nicht notwendig) bezieht sich i. d. R. auf den fettgedruckten Gegenstand des Positivkataloges, in diesem Beispiel bedeutet nn demnach: Aufgrund der Lagergröße wird die Mengenschwelle der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei weitem nicht erreicht. ⇒ Kein weiterer Handlungsbedarf.

6: **N** = Nein. Zunächst wird also an dieser Stelle festgehalten, dass im Falle einer Leckage bspw. auslaufende Flüssigkeiten ungehindert auf den Untergrund im Lagerraum auslaufen würden. Eine sichere Verhinderung des Kontakts zwischen einem Mitarbeiter und dem auslaufenden Gefahrstoff ist somit nicht mehr gewährleistet.

8: **N** = Nein. Das notwendige Bindemittel ist nicht vorhanden und muss beschafft werden.

9: **J** = Der vorgegebene Sollzustand ist erfüllt. ⇒ Kein weiterer Handlungsbedarf.

## 6. Dokumentation der Abweichungen der vorgefundenen Ist-Zustände von den definierten Sollzuständen.

Sämtliche Abweichungen vom Sollzustand („Nein“) werden in der Übersicht „Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung“ dokumentiert und detailliert erläutert.

## 7. Bewertung der Abweichungen.

Jede dokumentierte Abweichung wird bewertet. Als Ergebnis der Bewertung wird festgelegt, ob die jeweilige Abweichung akzeptabel ist oder nicht.

Wird beispielsweise festgestellt, dass die praktizierte Einlagerungsform zwar vom Sollzustand im Unternehmen abweicht, diese Abweichung jedoch akzeptabel ist und somit kein Handlungsbedarf besteht, so ist dies in der rechten Spalte der „Übersicht Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung“ zu vermerken. So könnte bspw. dort stehen:

Nr. gem. Zustandskatalog	Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung	akzeptabel? ja / nein
6	<p><i>Der gesamte 16 m<sup>2</sup>-Raum, der zur Lagerung von Gefahrstoffen (Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) dient, ist mit wasserundurchlässigen, chemikalienbeständigen Beschichtungen (oder auch entsprechenden Tränenblechen) ausgeführt, die an allen Wänden durch Aufkantungen und zu den Ein-/ Ausgängen durch entsprechende Schwellen als Löschwasserrückhalteraum ausgebildet ist.</i></p> <p><i>Die zuständigen Mitarbeiter besitzen und verwenden ihre spezielle Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe etc.).</i></p> <p><i>Bewertung: Die Sicherheit der MA wird als ausreichend erachtet.</i></p>	ja
8	<p><i>Das notwendige Chemikalien-Bindemittel ist nicht in ausreichender Menge vorhanden.</i></p> <p><i>Bewertung: Chemikalien-Bindemittel muss beschafft werden.</i></p>	nein

## 8. Festlegung der einzuleitenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und deren Dringlichkeit. Festlegung von Verantwortlichkeiten. Dokumentation.

Nicht akzeptable Abweichungen lösen einen Handlungsbedarf und damit eine einzuleitende Maßnahme aus, die in die Übersicht einzuleitende Maßnahmen eingetragen wird.

Die Sicherheitsfachkraft beurteilt, inwieweit die Abweichung vom Sollzustand als „gefährdungsrelevant“ zu betrachten ist. Dies ist wichtig für die Fristsetzung der einzuleitenden Maßnahmen.

Die einzuleitenden Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem bzw. den Verantwortlichen vereinbart und schriftlich festgehalten. Es wird festgelegt, bis zu welchem Termin die Maßnahme durchgeführt wird.

Wird im vorliegenden Beispiel also entschieden, dass das vorrätige Chemikalienbindemittel nicht ausreicht, so folgt ein entsprechender Eintrag in der „Übersicht einzuleitende Maßnahmen“:

Nr. gem. Zustandskatalog	einzuleitende Maßnahmen	verantwortlich	zu erledigen bis (Frist):	Erledigt oder Begründung, warum noch offen
<b>Eintragungen nach Begehung</b>				<b>bis Fristablauf</b>
8	50 kg Chemikalien-Bindemittel werden über die Geschäftsführung bestellt.	Fr. Mustermann (Betriebsstellenleiter)	31.12.2015	
	...			
Datum	Geschäftsführung	Betriebsstellenleiter	Sicherheitsfachkraft	
13.10.15	Geschäftsführer	Betriebsstellenleiter	SiFa	
	Gefahrgutbeauftragter	Betriebsarzt	Leitung Arbeitssicherheit	
	Gefahrgutbeauftragter	Dr. Betriebsarzt	Leiter ASI	
Alle an der Durchführung der Gefährdungsbetrachtung Beteiligten erhalten eine Kopie der fertigen Übersicht einzuleitenden Maßnahmen.				
<b>Rückmeldung durch Verantwortlichen zum Fristablauf</b>				
Datum		Stempel	Unterschrift des für die Umsetzung Verantwortlichen	

### 9. Rückmeldung an die Unternehmensleitung über Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und durchgeführte bzw. beabsichtigte Maßnahmen.

Die „Übersicht einzuleitende Maßnahmen“ wird der Unternehmensleitung zur Kenntnisnahme zugeleitet. Der Erledigungstermin ist gleichzeitig der Termin für die Rückmeldung, ob (oder warum nicht) der Sollzustand hergestellt worden ist.

Es ist mindestens die jeweils aktuelle Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren. Dem Unternehmer ist allerdings zu empfehlen auch ältere Dokumentationen aufzubewahren, damit er auch eine Kontinuität seiner Tätigkeiten im Arbeitsschutz nachweisen kann.

Eine erneute Überprüfung erfolgt dann unabhängig von der Prüfpflicht des Unternehmers bei der nächsten Kontrolle beispielsweise durch die Sicherheitsfachkraft.

#### Herausgeber:

**Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)**  
Pariser Platz 3  
10117 Berlin

Dr. Michael Reiningger  
Tel. 030 856214-533  
E-Mail: [reiningger@drv.raiffeisen.de](mailto:reiningger@drv.raiffeisen.de)

# Gefährdungsbeurteilung

gemäß § 5 und 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV sowie § 6 GefStoffV und schriftliche Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit des Gefahrstoffbeauftragten gemäß § 8 (2) Gefahrstoffverordnung (GStoffV)

## Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Gefahrstofflagern (vorwiegend im Arbeitsbereich Pflanzenschutz)

### 1. Rahmendaten:

<b>Betriebsstandort</b>	
<b>Größe / Kapazität der Anlage</b>	
<b>Vorliegende Genehmigungen</b>	
<b>Art der Tätigkeiten</b>	
<b>Erstellt von</b>	
<b>Datum der Erstellung</b>	
<b>Datum der Begehung</b>	
<b>Teilnehmer der Begehung</b>	

### 2. Mindesteinsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) und des Betriebsarztes (BA) in dieser Betriebsstelle:

Betriebsstelle (Standort)	Mitarbeiterzahl (Summe der prozentualen Wochenstundenanteile der MA)	Gruppe nach DGUV V2, Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes in Stunden / a	Mindesteinsatzzeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Stunden / a
		III (SIFA = Faktor 0,5 / MA.)		
		III (BA = Faktor 0,25 / MA)		



### 3. Technische einschließlich Organisatorische Sollzustände

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel	Organisatorische Sollzustände	
				Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)	Intervall
1		Eine Überschreitung der <b>Mengenschwelle</b> der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) ist in der Genehmigung berücksichtigt.			
2		Eine Überschreitung der <b>Mengenschwelle</b> gem. 9.3.1 und 9.3.2 Anhang 1 bzw. Nummer 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV (Gefahrstoffe) ist in der Genehmigung berücksichtigt.			
3		Am Standort befindet sich eine <b>baurechtlich genehmigte Anlage</b> für die Lagerung von Gefahrstoffen.			
4		Die <b>rechtsverbindlichen Auflagen für diese Nutzung sind eingehalten (WHG/ VAWS)</b> . Lagerungsart der Gestalt, dass keine Gefahrstoffe in den Untergrund dringen können (keine Bodeneinläufe, befestigter, optisch dichter Boden, keine auffälligen Risse).	SV		5
5		Der Betrieb des Lagers widerspricht keiner wasserhaushaltsrechtlichen Auflage hinsichtlich einer <b>Eignungsfeststellung</b> aus der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.			
6		Die <b>Produktrückhaltung (Leckagefall)</b> wird über geeignete bauartzugelassene Auffangwannen gewährleistet.			
7		Ein <b>geeigneter Entsorgungsbehälter</b> (zugelassen für alle <b>Verpackungsgruppen nach ADR, UN</b> -Kennzeichnung) für die Aufnahme von Leckagerückständen wird vorgehalten.			
8		<b>Chemikalienbindemittel</b> wird in ausreichender Menge vorgehalten. Die Menge muss für mindestens das größte Gebinde ausreichen.			
9		Die <b>Umschlagfläche</b> für verschlossene bauartzugelassene Gebinde ist befestigt und undurchlässig (dicht) ausgeführt (gem. VAWS, TRWS 786)	SV		5
10		Bei Überschreitung der Mengengrenzen der LÖRÜRL (Lagerung von Stoffen der WGK 3 > 1t, WGK 2 > 10t, WGK 1 > 100t) wird eine <b>Löschwasserrückhaltung gem. LÖRÜRL</b> gewährleistet. (z. B. baulich durch Gefälle, Barrieren, Auffangräume, Absperrschieber oder organisatorisch durch Verschlussblasen bspw. an Gullyeinläufen).	SV		5
11		Bei der Lagerung bspw. von mehr als 200 kg <b>giftigen Stoffen oder sehr giftigen Stoffen</b> bzw. akut toxischen Gefahrstoffen (Kategorie 1 bis 3) werden die Zusammenlagerungsregeln gem. TRGS 510 eingehalten (siehe DRV-Arbeitshilfe Zusammenlagerung von Gefahrstoffen).			
12		Eine <b>Blitzschutzanlage</b> wurde gem. Genehmigung, respektive Brandschutzkonzept oder Gefährdungsbeurteilung errichtet (vgl. 6.2 Nr.17 TRGS 510).	BP		je nach Schutzklasse
13		Sofern eine <b>gefährliche explosionsfähige Atmosphäre</b> auftreten kann, liegt ein Explosionsschutzdokument vor.			
14		Zur Erkennung von explosionsfähigen Gemischen ist eine <b>Gaswarnanlage</b> vorhanden.	BP		1
15		<b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen</b> gem. Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, BImSch-Genehmigung) sind vorhanden.	BP		1

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel	Organisatorische Sollzustände
		Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>		
16		Eine <b>automatische Brandmeldeanlage</b> ist vorhanden bei entzündbaren Flüssigkeiten, wenn die Gefährdungsbeurteilung dies erfordert sowie ab einer Lagermenge von – 20 t akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe (LGK 6.1) – 10 t bis 20 t akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe (LGK 6.1), sofern besondere örtliche/ betriebliche Gegebenheiten dies erfordern [vgl.: 8.3 Nr. 2 und 3, 12.3 Nr. 12 der TRGS 510].	BP  SV (länderabhängig)	3 – 12 Monate  3 Jahre
17		ab 20 t entzündbarer Flüssigkeiten: automatische Feuerlöschanlage vorhanden (siehe 12.3.12 TRGS 510). Ausnahme siehe 6.2.11 und TRGS 510  Feuerversicherer fordern i.d.R. jährliche Überprüfung.	SV (länderabhängig)	3 Jahre
18		Die <b>automatische Feuerlöschanlage</b> wird entsprechend Herstellervorgaben bzw. in Abstimmung mit dem Versicherer regelmäßig überprüft (z.B. Betrieb des Notstromaggregats).	BP	
19		Es wird eine Gesamtmenge von > <b>10.000 l entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt &lt; 23°C (F+ oder F-Flüssigkeiten)</b> gelagert. Dafür ist eine <b>Erlaubnis</b> gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 <b>BetrSichV</b> erteilt und liegt vor.		
20		Elektrische Einrichtung ist nach DIN VDE 0165 (exgeschützt) in Lagerräumen, in denen entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden, ausgelegt. (Ausnahme: Lagerhöhe maximal 80 cm, kein Staplerverkehr und mind. 0,4facher Luftwechsel pro Stunde, s. Kapitel 7.8 des Leitfadens, Anlage 5 Nr. 2 Abs. 8 der TRGS 510)  1) Die Sachversicherer fordern i.d.R. einen VdS-anerkannten SV.	SV <sup>1)</sup>	3
21		<b>Ortsfeste elektrische Anlagen</b> befinden sich in ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Prüfung durch Elektrofachkraft gem. DGUV V3).	SV, BP oder gem. Versicherungsauf- lage	4
22		<b>Ortsveränderliche elektrische Anlagen</b> befinden sich in ordnungsgemäßigem Zustand (Prüfung mindestens alle 6 Monate, Ausnahme: 12 Monate bei Fehlerquote < 2 % oder max. 24 Mon. z. B. bei Büros durch Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person, gem. DGUV V3).	BP	6 bis 24 Monate
23		Mangelhafte Geräte ( <b>ortsveränderliche elektrische Anlagen</b> ) werden bis zu ihrer Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft nicht mehr betrieben oder ggf. ordnungsgemäß entsorgt.		
24		<b>Verlängerungskabel</b> von <b>elektrischen Anlagen</b> werden so verlegt, dass eine Beschädigung der Isolation vermieden wird (z. B. durch Räder, Rollen u. a.).		
25		Ausreichende <b>Be- und Entlüftung</b> nach außen wird gewährleistet (mind. 0,4facher Luftwechsel).		
26		Im Lagerabschnitt befindet sich eine <b>technische Lüftungsanlage</b> .	SV (TPrüfVO)	36 Mon. länder- spezifisch
27		Eine <b>feuerbeständige Abtrennung</b> (Lagerabschnitt ist durch Decken und Wände getrennt/ <b>F 90</b> ) zu angrenzenden Räumen ist gewährleistet.		





Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel		Organisatorische Sollzustände
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)		Intervall
28		Die Türen oder Tore zum Lagerabschnitt sind als <b>Brandschutztüren</b> ausgebildet.			
29		Im Lagerabschnitt befinden sich <b>automatisch schließende Brandschutztüren, -tore und -klappen</b> (Feuerschutzabschlüsse).	BP		1
30		Arbeiten mit kraftbetriebenen Flurförderzeugen (z. B. <b>Gabelstaplern, E-Ameise</b> ) im Lagerabschnitt werden betriebssicher durchgeführt.	BP		1
31		Arbeiten mit anderen, <b>nicht kraftbetriebenen Flurförderzeugen (z.B. Handhubwagen)</b> im Lagerabschnitt werden betriebssicher durchgeführt.	BP / UP		1
32		Die <b>Abgaskonzentrationen</b> von Dieselstaplern werden minimiert (z. B. durch ausreichende Belüftung, Abgasfilter) und die Exposition wird möglichst vermieden (z. B. Kabine).			
33		Im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzte <b>Flurförderzeuge</b> sind gem. StVZO ausgerüstet und zugelassen (BGHW Spezial SP07).			
34		Gabelstapler sind mit <b>Rückhaltesystemen</b> ausgerüstet (z. B. Beckengurte, Bügeltüren, geschlossene Fahrerkabinen).			
35		Das Beladen und Entladen wird mit speziellen <b>Anbaugeräten</b> durchgeführt. Ladeeinheiten sind mit <b>Hilfsmitteln</b> gesichert (z. B. Bänder/ Stretchfolie).			
36		<b>Gabelstapler</b> sind mit <b>schwingungsgedämpften Sitzen</b> ausgerüstet.			
37		Bei <b>Fahrzeugen</b> sind sichere <b>Aufstiege</b> zu Führerhaus und Ladefläche und für das Auf- und Abplanen vorhanden.			
38		<b>Unterlegekeile</b> und <b>Warnkleidung</b> werden vorgehalten.			
39		<b>Geeignete Mittel</b> zur <b>Ladungssicherung</b> sind vorhanden und werden verwendet (Spanngurte mit ausreichenden Zurrpunkten; Feststellbalken; Antirutschmatten etc.).			
40		Die <b>Aufstiege, Laufstege und Standflächen</b> sind <b>rutschhemmend</b> ausgeführt.			
41		<b>Verkehrswege</b> für Fahrzeuge sind <b>ausreichend breit</b> und <b>gekennzeichnet</b> .			
42		<b>Verkehrswege</b> sind frei von <b>Stolperstellen</b> und <b>Schlaglöchern</b> sowie frei von <b>Verunreinigungen</b> durch Schmiermittel, Staub, Wasser, Schnee, Eis etc..			
43		Die <b>Verkehrsflächen</b> sind einsehbar.			
44		Vor <b>Flurförderzeugen</b> wird mit <b>Hinweisschildern</b> gewarnt.			
45		<b>Kreuzungspunkte</b> von <b>Flurförderzeugen</b> mit <b>Fußgängern</b> sind gesichert (z. B. durch Pfosten).			
46		<b>Transportwege</b> zum Lagerabschnitt für Gefahrstoffe sind <b>kurz</b> .			
47		<b>Transportwege</b> zum Lagerabschnitt für Gefahrstoffe sind <b>eben</b> .			
48		An Verkehrswegen mit kraftbetriebenen Beförderungsmitteln besteht ein beidseitiger <b>Sicherheitsabstand</b> von mindestens 0,5 m.			
49		Verkehrswege für Fahrzeuge besitzen einen <b>Mindestabstand</b> von 1m zu Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten.			

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel		Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)		Intervall	
50		<b>Bühnen, Zwischenböden und/ oder Podeste sowie Lastübergabestellen</b> sind gegen <b>Absturz</b> von Personen sowie von Lagergut gesichert, z. B. durch Geländer, Haltebügel oder Ketten (mindestens 0,80 m Abstand zur Absturzkante) eingefasst (DGUV-Regel 108-007, Anhang 2 Abb. 11)				
51		<b>Absturzsicherungen</b> (Geländer) sind bei mehr als 1 m Absturzhöhe angebracht.				
52		Nicht zum Be- und Entladen verwendete Stellen an <b>Laderampen / Ladebrücken</b> sind gegen Absturz gesichert.				
53		<b>Ausreichend</b> viele und <b>sichere Abgänge</b> an <b>Laderampen</b> (bei mehr als 20 m mindestens 2 Abgänge als geneigte Flächen oder Treppen)				
54		<b>Treppenauf- und abgänge</b> sind sicher gestaltet. (Im Normalfall: mit Handlauf, lichte Breite mind. 1m, Trittmass: 2 * Stufenhöhe + 1 * Auftrittsweite = ca. 63 cm).				
55		Verwendete <b>Leitern</b> entsprechen der DGUV-Information 208-016.	BP / UP			1
56		<b>Anlegeleitern</b> sind gegen Abrutschen (z. B. durch Einhakvorrichtungen, Stopper) gesichert.	BP / UP			1
57		Es werden <b>Sicherheitsmesser</b> mit gesicherter, versenkbarer Klinge vorgehalten.				
58		Für die Handhabung von <b>Lasten</b> werden geeignete Handhabungsmittel und Transportmittel (z. B. Sackkarren und Tragegurte) vorgehalten.				
59		Fahrer von Flurförderzeugen werden gegen <b>Witterungseinflüsse geschützt</b> (dazu DGUV V68) (z. B. Fahrerkabinen).				
60		<b>Arbeitsplätze</b> und <b>Verkehrswege</b> werden nach Maßgabe der ASR 3.4 Anhänge 1 und 2 je nach Sehaufgabe ausreichend <b>beleuchtet</b> : – In Büroräumen 300 – 500 Lux – In Werkstätten 300 – 500 Lux – In Lagerhallen 50 – 200 Lux – Auf Verkehrsflächen 50 – 150 Lux – Auf Lagerplätzen im Freien 30 Lux				
61		<b>Notausgänge</b> sind so eingerichtet, dass sie jederzeit <b>von innen zu öffnen</b> sind (Panikverschluss).				
62		Es ist eine ausreichende Anzahl an <b>Feuerlöschern</b> vorhanden (s. ASR A2.2 bzw. Abschnitt 6.2 des DRV-Leitfadens zur Lagerung und Abgabe von Gefahrstoffen).	BP			2
63		<b>Feuerlöscheinrichtungen</b> sind vorhanden, dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet.	SV, BP			I.d.R. 1-2
64		Als <b>Mindestraumtemperatur</b> in Arbeitsräumen gelten bei: – überwiegend sitzender Tätigkeit + 19° C – überwiegend nicht sitzender Tätigkeit + 17° C – <b>schwerer körperlicher Arbeit (z.B. im Lager)</b> + 12° C – in Büroräumen + 20° C – in Verkaufsräumen + 19° C				
65		<b>Schwerlastregale</b> für die Einlagerung der Gebinde sind vorhanden (DGUV-Regel 108-007/ DIN EN 15635).	BP			1
66		<b>Blocklagerung</b> ist auf maximal 400 m² je Teillagerfläche mit min. 2 m Abstand begrenzt und ordnungsgemäß entsprechend DGUV Regel 108-007.	BP			1

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Technische Sollzustände	Arbeits- bzw. Betriebsmittel	Organisatorische Sollzustände
		Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. §§ 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>		
67		Die <b>zulässigen Gewichte</b> für die Einlagerung in Regalsysteme werden gem. Beschilderung (bei Fachlast > 200 kg; Feldlast > 1.000 kg) eingehalten.		BP 1
68		In <b>Batterieladeräumen</b> oder <b>-stationen</b> wird eine Knallgasbildung sicher durch <b>natürliche Lüftung</b> (ggf. <b>technische Lüftung</b> ) verhindert.		

#### 4. Organisatorische Sollzustände

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Organisatorische Sollzustände	Organisatorische Sollzustände
		Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>	
69		Die Aufgaben im Arbeitsschutz sind im <b>Delegationspapier</b> schriftlich festgelegt.	
70		<b>Ersthelfer</b> gem. DGUV V1 werden regelmäßig fortgebildet. (Teilnahmebescheinigung siehe Ordner „Arbeitsschutz“) und ihre Aufgaben sind festgelegt.	
71		Eine <b>Fachkraft für Arbeitssicherheit</b> ist schriftlich bestellt.	
72		Ein <b>Gefahrgutbeauftragter</b> ist schriftlich bestellt.	
73		Ein <b>Betriebsarzt</b> ist schriftlich bestellt.	
74		Das <b>Verbandbuch</b> liegt vor und wird konsequent geführt.	
75		<b>Erste Hilfe Material</b> liegt vor (DIN 13157) und wird regelmäßig auf Verfallszeiten und Vollständigkeit vom Ersthelfer geprüft.	
76		Die besonderen Rechte <b>schutzbedürftiger Personenkreise</b> (Jugendliche, Schwangere, Schwerbehinderte) werden vor der Ausübung der Arbeit (Einstellung) bzw. bei den Arbeitsprozessen berücksichtigt.	
77		Eine <b>Exposition</b> der Beschäftigten mit CMR-Stoffen ist ausgeschlossen. Beurteilungsgrundlage ist die TRGS 410.	
78		Erstmalige sowie Jährliche <b>Unterweisung</b> gem. § 14 GefStoffV wurde durchgeführt (siehe Ordner „Arbeitsschutz“: Belege).	
79		Die jährlichen Unterweisungen werden inhaltlich und gegen <b>Unterschrift</b> der Unterwiesenen festgehalten.	
80		Ein <b>Ordner „Arbeitsschutz“</b> mit Nachweisen: Unterweisung, Gefährdungsbeurteilung, Bestellung und Ausbildung der Ersthelfer etc. wird geführt.	
81		Die <b>beauftragte Person</b> (ADR) nahm regelmäßig an einer Schulung teil.	
82		Ein gültiger <b>Notfallplan/ Alarmplan</b> ist ausgehängt.	
83		Die Mitarbeiter sind über die notwendigen Maßnahmen im Arbeitsschutz <b>informiert (allgemeine Betriebsanweisung)</b> .	

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Organisatorische Sollzustände	Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>	Intervall
84		<b>Sicherheitsübungen</b> werden durchgeführt (§ 13 (1) GefStoffV) Ablage der Dokumentation im Ordner „Arbeitsschutz“.		
85		Dauerhafter und deutlich erkennbarer Aushang der <b>Betriebsanweisung</b> für die Lagerung von <b>Gefahrstoffen</b> .		
86		<b>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</b> des Lagerabschnitts: Essen und Trinken verboten/ Zutritt für Unbefugte verboten/ Offenes Feuer, Licht ... verboten/ Warnung vor giftigen Stoffen/ Warnung vor feuergefährlichen Stoffen ist vollständig (ASR A1.3).		
87		<b>Flucht- und Rettungswege</b> sind vorschriftsmäßig <b>beschildert</b> .		
88		<b>Flucht- und Rettungswege</b> werden <b>freigehalten</b> und sind mit Fluchttüren (mit Panikschlössern oder gleichwertigem) ausgestattet.		
89		Ein <b>Gefahrstoffverzeichnis</b> wird gem. § 6 Abs. 12 GefStoffV geführt, gepflegt und vorgehalten.		
90		Der <b>Zugang</b> zu Feuerlöscheinrichtungen ist gewährleistet.		
91		Die Beschäftigten werden in der <b>Handhabung</b> von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen (z.B. im Rahmen von Feuerwehrrübungen oder Sicherheitsübungen).		
92		Bei <b>Hebevorgängen</b> wird bei aufrechter Körperhaltung aus den Beinen heraus auf größtmögliche Körpernähe der Last geachtet.		
93		Beschäftigte werden über das richtige <b>Tragen</b> und <b>Heben</b> unterwiesen (arbeitsmedizinisch beraten).		
94		<b>Sicherheitsdatenblätter</b> der Gefahrstoffe stehen jedem Mitarbeiter gem. § 14 GefStoffV zur Verfügung und werden den gewerblichen Abnehmern spätestens bei der ersten Lieferung übermittelt.		
95		Alle <b>giftigen</b> Produkte sowie solche, die mit dem GHS/CLP-Sicherheitshinweis <b>P405</b> „Unter Verschluss aufbewahren“ versehen sind, werden <b>unter Verschluss</b> oder so aufbewahrt oder gelagert, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Betroffen sind die als toxisch eingestufteten Stoffe und Gemische mit den Gefahrenhinweise (H-Sätzen)  H300, H301, H310, H311, H330, H331 sowie  H314 (Hautätzend)  H304, H340, bis H371 (CMR-Stoffe)  H335 und H336 (Atemwegsreizung und Narkotischer Effekt)		
96		Bei der Zusammenlagerung von <b>brennbaren akut toxischen Gütern</b> und entzündbaren Flüssigkeiten (früher <b>F+ und F-</b> Produkten) wird auf <b>Löschmittelkompatibilität</b> geachtet.		
97		<b>Nicht brennbare toxische Güter</b> werden nicht mit entzündbaren Flüssigkeiten (LGK 3) zusammengelagert (erlaubt sind lediglich bis zu 200 kg LGK 6.1B)		
98		<b>Akut toxische und chronisch wirkende Produkte</b> sowie ätzende Produkte werden auf das Vorhandensein von Gebrauchsanweisungen auf oder in der Verpackung überprüft (§ 5 (3) GefStoffV – Hersteller ist dazu verpflichtet).		



Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Organisatorische Sollzustände	Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)	Intervall
99		Ein <b>Sachkundenachweis</b> gem. § 9 PflSchG und § 5 ChemVerbotsV liegt vor.		
100		Ein <b>Feuerwehrplan</b> (z.B. gem. DIN 14095) zur schnellen und zielführenden Brandbekämpfung hängt vor Ort aus und liegt ebenfalls der zuständigen Feuerwehr vor (ab 2.000 m <sup>2</sup> Geschossfläche zwingend erforderlich).		
101		<b>Flüssige Säuren</b> und <b>Laugen</b> werden <b>getrennt</b> auf unterster Ebene auf bauartzugelassenen chemikalienbeständigen Auffangwannen <b>gelagert</b> .		
102		Die <b>Einlagerung</b> der <b>Gebinde</b> erfolgt nach den Kriterien: Je gefährlicher, desto tiefer wird gelagert, „harmlosere“ Produkte werden nach oben gestellt.		
103		Die Betriebsanleitungen für <b>Flurförderzeuge</b> sind vorhanden, werden umgesetzt und eingehalten.		
104		Arbeiten mit <b>Flurförderzeugen</b> (ausgenommen Sackkarren) werden gem. der ausgehängten Betriebsanweisung durchgeführt.		
105		Beim Verfahren von Lasten ist eine <b>ausreichende Sicht</b> gegeben (z.B. durch Begrenzung der Lastenhöhe, durch Einweisung, Spiegel).		
106		Bei Gefährdung von Personen durch <b>Rückwärtsfahren</b> wird ein Einweiser gestellt.		
107		Bei <b>Instandhaltungsarbeiten</b> werden <b>Wartungsintervalle</b> und <b>regelmäßige Kontrollen</b> zwecks Überprüfung der sicherheitstechnischen Maschinenfunktion durchgeführt, <b>Mängel</b> dem Vorgesetzten gemeldet und relevante Mängel ggf. beseitigt.		
108		Bei <b>Instandhaltungsarbeiten</b> werden Vorkehrungen getroffen, um ein <b>Wiedereinschalten</b> oder ein <b>unbeabsichtigtes Einschalten</b> von Maschinen sicher zu vermeiden (z. B. durch Umlegen und Verriegeln des Hauptschalters = Aus-Stellung).		
109		Bei <b>Instandhaltungsarbeiten</b> werden geeignete Hilfsmittel bereitgestellt und verwendet (z. B. Podestleitern, Gerüste, Arbeitsbühne, Arbeitskorb).		
110		<b>Fremdfirmen</b> (Merkblatt) werden einge- bzw. unterwiesen.		
111		<b>Heißarbeiten</b> (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- oder Trennschleifarbeiten) werden nur gem. <b>Erlaubnisschein</b> von Sachkundigem (= befähigte Person) durchgeführt.		
112		<b>Unterweisung</b> mit dem Inhalt sicheres Be- und Entladen sowie <b>Ladungssicherung</b> wurde vorgenommen.		
113		Fahrer von <b>kennzeichnungspflichtigen Transporten</b> sind im Besitz eines <b>gültigen ADR-Scheins</b>		
114		Beim <b>Transport von Gefahrgütern</b> wird – zusätzlich zu den Fahrzeugpapieren und der Fahrerlaubnis – ein Beförderungspapier sowie mindestens ein 2 kg Pulverlöscher mitgeführt. Bei <b>Überschreitung</b> der <b>Mengengrenzen</b> gem. Kapitel 1.1.3.6 ADR werden darüber hinaus folgende Vorschriften beachtet: – <b>Kennzeichnung</b> des Fahrzeugs – <b>weitere Begleitpapiere</b> : Schriftliche Weisungen, gültiger ADR-Schein – <b>Mitführen</b> der <b>Ausrüstung</b> (komplett und ordnungsgemäß; gem. Schriftlicher Weisungen (Unfallmerkblatt) und Kapitel 8.1.5 ADR und 2 Feuerlöscher gem. 8.1.4 ADR)		
115		<b>Staplerfahrer</b> sind ausgebildet, unterwiesen und schriftlich beauftragt.		

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Organisatorische Sollzustände	Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>	Intervall
116		Arbeitsmedizinische <b>Vorsorge</b> wird angeboten.		
117		Die <b>Liste</b> der <b>prüfpflichtigen Anlagen</b> und Anlagenteile ist vollständig und wird ordnungsgemäß geführt.		
118		Im Lager herrscht <b>Ordnung</b> und <b>Sauberkeit</b> .		

### 5. Personenschutzbezogene Sollzustände

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Personenschutzbezogene Sollzustände	Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>	Intervall
119		<b>Erste-Hilfe-Ausrüstung</b> befindet sich vor Ort.		
120		<b>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b> und <b>Arbeitskleidung</b> liegt vor (insbesondere Sicherheitsschuhwerk, Schutzanzug (Standard-Overall Kategorie 3, Typ 4), Schutzhandschuhe (DIN EN 374 aus Nitril-Kautschuk, Materialstärke 0,4 mm), Atemschutz-Halbmaske mit Kombifilter ABEK/P3 (Ablaufdatum beachten), ggf. dichtschießende Vollsichtbrille)	<b>UP</b>	1
121		Ein <b>Hautschutzplan</b> hängt deutlich sichtbar aus.		
122		Geeignete <b>Hautschutz-, Hautpflege- und Reinigungsmittel</b> werden an den Waschgelegenheiten vorgehalten.		
123		<b>Notfalldusche</b> und / oder <b>Augenspülflasche</b> ist vorhanden.		

### 6. Weitere Sollzustände (nach Bedarf)

Nr.	Sollzustand erfüllt? J / N nn / nv  J = JA – N = NEIN nn = nicht notwendig z.B. aufgrund der Art der Gefahrstoffe bzw. der gelagerten Mengen nv = nicht vorhanden	Weitere Sollzustände	Organisatorische Sollzustände	
			Prüfung, Wartung, Instandhaltung gem. § 3, 10 BetrSichV durch <b>Sachverständigen (SV), Befähigte Person (BP) oder unterwiesene Person (UP)</b>	Intervall
124				
125				
126				



### 7. Übersicht Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung

Nr. gem. Zu- standskatalog	Abweichungen vom Sollzustand und Bewertung	akzeptabel? ja / nein

### 8. Übersicht einzuleitende Maßnahmen

Nr. gem. Zustands- katalog	einzuleitende Maßnahmen	verantwortlich	zu erledigen bis (Frist):	Erledigt oder Begründung, warum noch offen
Eintragungen		nach Begehung		bis Fristablauf
Datum	Geschäftsführung	Betriebsstellenleiter	Sicherheitsfach- kraft	
	Gefahrgutbeauftragter	Betriebsarzt	Leitung Arbeitssicherheit	

Alle an der Durchführung der Gefährdungsbetrachtung Beteiligten erhalten eine Kopie der fertigen Übersicht einzuleitenden Maßnahmen.

**Rückmeldung durch Verantwortlichen zum Fristablauf**

Datum	Stempel	Unterschrift des für die Umsetzung Verantwortlichen